

Institutionelles Schutzkonzept

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
2	Begriffsklärungen	1
2.1	Sexualisierte Gewalt	1
2.2	Unbeabsichtigte Grenzverletzung	2
2.3	Beabsichtigte Grenzverletzungen.....	2
2.3.1	Grenzverletzungen durch Kinder und Jugendliche	2
2.3.2	Grenzverletzungen durch Erwachsene.....	2
2.4	Sexuelle Übergriffe	2
2.4.1	Sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen	3
2.4.2	Sexuelle Übergriffe durch Erwachsene	3
2.5	Gewalt unter Mädchen	3
2.5.1	Forschungsstand.....	3
2.5.2	Formen von Gewalt unter Mädchen	3
2.5.3	Sexualstraftäterinnen	4
2.6	Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt.....	4
3	Täterstrategien.....	4
4	Der Präventionsplan	5
4.1	Institutionelle Maßnahmen.....	5
4.1.1	Auswahl und Schulung des Personals	5
4.1.2	Information der Schülerinnen	6
4.1.3	Besetzung von Ämtern	6
4.1.4	Prävention im unterrichtlichen Kontext	6
4.1.5	Bauliche und organisatorische Maßnahmen:	6
4.1.6	Information der Eltern.....	7
4.2	Weitere Präventionsmaßnahmen	8
4.3	Interventionsmaßnahmen.....	8
4.3.1	Beschwerdemanagement.....	8
4.3.2	Interventionsplan unserer Schule	8
4.4	Dokumentation.....	9
4.5	Verdachtsfall	9
4.6	Ein Kind vertraut sich an.....	9
4.7	Vermutungen.....	10

4.8	Beobachtung von (sexualisierter) Gewalt	11
4.9	Grenzverletzende Inhalte auf digitalen Endgeräten	11
4.10	Weiterführende Maßnahmen	11
4.10.1	Sexuelle Gewalt im sozialen Nahraum der Schülerin.....	11
4.10.2	Mögliche Schritte bei Bedarf.....	12
5	Aufgaben der Schulleitung bei Verdacht des sexuellen Missbrauchs einer Schülerin durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Schule	12
6	Nachhaltige Aufarbeitung	14
7	Partizipation	14
9	Literaturverzeichnis	I
10	Anhang	I
I.	Leitbild.....	I
II.	Verhaltenskodex	III
i.	Verhaltenskodex für Lehrkräfte.....	III
ii.	Verhaltenstipps für Sportlehrer.....	V
III.	Dokumentationsbogen.....	VI
IV.	Schulinterner Interventionsplan (Handout für Lehrkräfte).....	VII
V.	Kontaktadressen.....	IX

1 Einleitung

Die Schule im Allgemeinen versteht sich als Schutz- und Entwicklungsraum für die Kinder und Jugendlichen. Als kirchliche Einrichtung und franziskanische Wertegemeinschaft ist uns hierbei insbesondere der respektvolle Umgang miteinander wichtig.

Für jede/n Pädagogen/Pädagogin ist die **behutsame Balance zwischen Distanz und Nähe** eine Herausforderung. Die persönlichen Grenzen der einzelnen Schülerinnen müssen stets wahrgenommen und eingehalten werden.

Angesichts der Tatsache, dass eine große Zahl von Mädchen (und Jungen) über alle Altersgruppen hinweg zum Opfer von sexualisierter Gewalt wird und die meisten von ihnen Schülerinnen sind, müssen wir uns als Schule unserer besonderen Verantwortung für Prävention und wenn nötig auch Intervention bewusst sein. Dieses Schutzkonzept soll den Lehrerinnen und Lehrern sowie allen in der Schule Beschäftigten, die mit unseren Schülerinnen in Kontakt stehen, Hilfestellung dabei geben, Begrifflichkeiten zu klären und ein rechtzeitiges, abgestimmtes und zielgerichtetes Handeln zu ermöglichen, falls Schülerinnen sexualisierte Gewalt (zum Beispiel bewusste Grenzverletzungen oder sexualisierte Gewalt im sozialen Nahbereich durch schulisches Personal oder durch andere Kinder und Jugendliche, aber auch im privaten Umfeld) angetan wird.

2 Begriffsklärungen

2.1 Sexualisierte Gewalt

„Sexualisierte Gewalt bezeichnet jeden Übergriff auf die sexuelle Selbstbestimmung. Die Täter - weit überwiegend sind es Männer, auch wenn sexualisierte Gewalt ebenfalls von Frauen ausgehen kann - zwingen den Betroffenen ihren Willen auf. Es geht also nicht um Lust oder Erotik, sondern um Machtverhalten. Sexualisierte Gewalt wertet Menschen durch sexuelle Handlungen oder Kommunikation gezielt ab, demütigt und erniedrigt sie.“

Nicht nur körperliche Übergriffe wie Vergewaltigung, sexuelle Nötigung oder sexueller Missbrauch zählen zu dieser Form von Gewalt. Auch sexuelle Belästigungen und jede Form unerwünschter sexueller Kommunikation zählen dazu - obszöne Worte und Gesten, aufdringliche und unangenehme Blicke, das Zeigen oder Zusenden sexueller Inhalte und/oder von Pornografie“ (BMSFSJ 2025: o.S.).

Neben der körperlichen sexualisierten Gewalt erfahren viele Kinder und Jugendliche Übergriffe und Formen von Gewalt in der digitalen Welt. Cybergrooming (d.h. „die gezielte Anbahnung sexueller Kontakte mit Minderjährigen über das Internet“, BKA 2025: o.S.) stellt eine zunehmende Gefahr dar, bei der Schülerinnen und Schüler strategisch in ein emotionales Abhängigkeitsverhältnis gebracht werden, durch welches beispielsweise die Darstellung von pornografischem Material erzwungen werden kann (ebd.).

Sexualisierte Gewalt kommt in vielen Abstufungen vor, die in den folgenden Kapiteln beleuchtet werden.

2.2 Unbeabsichtigte Grenzverletzung

Der Begriff „Grenzverletzung“ beschreibt ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten, welches nicht selten unbeabsichtigt geschieht. Ein solches resultiert meist aus fachlichen oder persönlichen Unzulänglichkeiten (z.B. fehlender Sensibilität). Entscheidend für die Bewertung, ob es sich um eine Grenzverletzung handelt, sind nicht objektive Kriterien, sondern das subjektive Erleben der oder des Betroffenen (Zentrum Bildung EKHN 2025: o.S.).

Auch diese unbeabsichtigten Grenzverletzungen (z.B. eine unbedachte Bemerkung, wenn jemand ausgelacht wird, eine unangemessene Berührung usw.) erfordern ein Eingreifen (siehe Kapitel 6.1.).

2.3 Beabsichtigte Grenzverletzungen

2.3.1 Grenzverletzungen durch Kinder und Jugendliche

Sexualisierte Schimpfworte, Beleidigungen und Demütigungen sind der niedrigschwellige Einstieg in die Benutzung von Sexualität zum Zwecke der Grenzverletzung. „Manche Übergriffe dienen dazu, sexuelle Neugier gegen den Willen von betroffenen Kindern zu befriedigen. In anderen Fällen werden Übergriffe eingesetzt, um andere Kinder mit sexuellen Mitteln zu ärgern und zu demütigen.“ (Arbeitsstab der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs 2025: o.S.). Die Machtverhältnisse, die hier genutzt und aufgebaut werden, sind nicht strukturell, sondern durch zielgerichtetes pädagogisches Eingreifen aufhebbar.

2.3.2 Grenzverletzungen durch Erwachsene

Auch schon das Demütigen, Bloßstellen oder Kleinmachen von Kindern und Jugendlichen ist gewalttägiges Verhalten und verletzt seelische Grenzen und damit das Selbstwertgefühl der Schülerinnen. Der Erwachsene berührt u.a. das Kind wie zufällig an verschiedenen Körperstellen. Das Machtverhältnis ist hier strukturell und nicht individuell aufhebbar.

2.4 Sexuelle Übergriffe

Hier werden wie auch bei den Grenzverletzungen alltägliche Machtverhältnisse ausgenutzt und dadurch die fehlende Zustimmung des Opfers ignoriert. „Einen sexuellen Übergriff begeht eine Person, die grenzverletzendes Verhalten trotz Ermahnung nicht korrigiert, sondern wiederholt. Ein Übergriff passiert nicht mehr zufällig und nicht aus Versehen: Die abwehrende Reaktion des Kindes oder des/der Jugendlichen wird bewusst von Täter oder Täterin nicht beachtet, Kritik von anderen wird überhört und Verantwortung für das eigene Verhalten wird abgelehnt. Sexuell übergriffig sind zum Beispiel ständige anzügliche Bemerkungen.“ (ADD Trier 2025: 7). Dies bedeutet, dass sexuelle Übergriffe nicht zwangsläufig gewalttätigere Handlungen sind, sondern dass auch die Intention und die Häufigkeit beabsichtigter Grenzverletzungen in den Bereich der Übergriffe eingeordnet werden können. Diese (nicht klar zu trennende) Unterscheidung ist vor allem im Bereich der Aufarbeitung relevant (s. Kapitel 7), wenn es darum geht, sexualisierte Gewalt strafrechtlich einzuordnen.

2.4.1 Sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen

Das übergriffige Kind verletzt nicht unabsichtlich die sexuellen Grenzen, sondern zwingt dem anderen Kind seine sexuellen Handlungen auf. Auch wenn die Machtverhältnisse hier noch mit pädagogischen Mitteln aufgehoben werden können, sollte bei härteren Fällen auch an therapeutische Hilfe gedacht werden (siehe hierzu auch Kapitel 2.6: Übergriffe unter Schülerinnen).

2.4.2 Sexuelle Übergriffe durch Erwachsene

Die Sexualisierung von pädagogischen Situationen durch z.B. Anzüglichkeiten oder peinliche Bemerkungen über den kindlichen Körper verletzt seelische Grenzen und in der Steigerung auch körperliche Grenzen. Die abwehrende Reaktion des Opfers wird vom Täter oder der Täterin bewusst nicht beachtet, Kritik von anderen wird überhört und die Verantwortung für das eigene Verhalten wird abgelehnt.

2.5 Gewalt unter Mädchen

2.5.1 Forschungsstand

In der deutschen wissenschaftlichen Literatur wird häufig beschrieben, dass das Thema „Jugendgewalt“ etwa seit den 1980er Jahren zwar umfassend beforscht wird, eine nach Geschlechtern getrennte Forschung in der Regel jedoch nicht stattfindet. Bruhns und Wittmann beklagen, dass bei der Datenerhebung das Geschlecht zwar erfasst werde, bei der Datenauswertung die weiblichen Jugendlichen als eigene Gruppe jedoch häufig vernachlässigt würden (Bruhns & Wittmann 2006: 294). Gleichwohl wurde Mädchengewalt wahr- und ernst genommen, insbesondere dort, wo sie sich als konkretes Problem darstellte, [z.B. in Schulen] (Polizei NRW 2011: 4). Eine von der Polizei NRW benannte Studie ergab, dass die Gewaltbereitschaft sowie die Aggressivität von Mädchen, welche sich in der Adoleszenzphase behaupten, von den Eltern ablösen und individuell in der Gesellschaft platzieren, nicht geringer als die von Jungen ist, wenngleich häufig anders damit umgegangen wird, weil die Erwartungen an das Verhalten von Mädchen andere sind (ebd.).

2.5.2 Formen von Gewalt unter Mädchen

Gewalt von Mädchen richtet sich überwiegend gegen andere Mädchen (Silkenbeumer 2000: o.S.; Wittmann 2002: o.S.). Anlässe sind insbesondere „schlechtes Reden“, Beschimpfungen, „dumme Sprüche“, Beleidigungen durch Worte oder „schräge“ Blicke sowie Eifersucht (vgl. auch Heinemann 2006: o.S.). Andere Anlässe sind die Verteidigung und Unterstützung von befreundeten Mädchen, wenn diese angegriffen werden. Gewalt ist aber auch ein Mittel, um andere Mädchen so sehr einzuschüchtern, dass sie z. B. keine Anzeige erstatten, wenn es bereits zu Übergriffen gekommen ist (Bruhns & Wittmann 2002: o.S.). Als Gründe für die Anwendung von Gewalt werden von Täterinnen in einer Befragung „schlechte Laune“ [...], das situative Fehlen von Kontrollinstanzen wie Lehrern, auch Polizisten, sowie Anonymität, das heißt Situationen, in denen die Akteurinnen unbeobachtet sind, genannt (ebd.).

Nicht unerwähnt bleiben soll die von Popp (2006) beschriebene psychische Gewalt von Mädchen. Demnach wird Hetze getrieben, einzelne Mädchen werden aus der Gemeinschaft ausgegrenzt, Zwietracht gesät durch absichtliche Täuschungen und Anschwärzen, Attacken per Brief und Telefon geführt und dergleichen.

2.5.3 Sexualstraftäterinnen

Problematisch sei laut Aleš Svoboda, die sich mit diesem Thema tiefergehend auseinandersetzt hat, dass „dieser Zustand im hochentwickelten und liberalen 21. Jh. ein tragisches Paradoxon [ist], weil die sexuell übergriffigen Mädchen es ausnutzen, [dass das typische Täterbild ein männliches ist und] ihren Opfern daher nicht geglaubt und somit nicht (ausreichend) geholfen wird“ (Svoboda 2021). Für uns im schulischen Kontext kann diese Information insofern hilfreich sein, als wir wie so oft in diesem Zusammenhang die Augen nicht vor dem verschließen dürfen, was wir als unwahrscheinlich empfinden.

2.6 Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt

Die strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt werden im Strafgesetzbuch unter den „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (vgl. STGB §§174-184) zusammengefasst. Dabei ist neben dem Missbrauch an Kindern (Schutzalter 14 Jahre) auch der Missbrauch an Jugendlichen und Schutzbefohlenen (Erziehungs-, Ausbildungs- oder Betreuungsverhältnis, Schutzalter 16 Jahre) und der Missbrauch innerhalb eines Abhängigkeitsverhältnisses (Schutzalter 18 Jahre) strafbar. Auch eine Grenzverletzung, die noch keinen sexuellen Übergriff darstellt, kann als Missbrauch gelten (s. Kapitel 2.3).

Es ist davon auszugehen, dass im schulischen Bereich sowohl bezüglich des Lehrpersonals, als auch des sonstigen Schulpersonals (Hausmeister, Reinigungskräfte usw.) ein „Abhängigkeitsverhältnis“ gegenüber den Schülerinnen vorliegt.

Der Gesetzgeber stellt zudem exhibitionistische Handlungen, die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger und das Ausstellen, die Herstellung und den Eigenbesitz von kinderpornografischen Materialien unter Strafe.

Personen, die zur Tatzeit jünger als 14 Jahre waren, sind strafrechtlich nicht verantwortlich, der Vormundschaftsrichter kann aber außerhalb des Strafverfahrens besondere Maßnahmen anordnen.

Personen zwischen 14 und 18 Jahren sind gemäß § 3 des Jugendgerichtsgesetzes „individuell“ strafrechtlich verantwortlich. (Bundesamt für Justiz 2025: o.S.).

3 Täterstrategien

Es gibt Täterinnen und Täter, die Kindern gegenüber übergriffig oder gewalttätig sind und gleichzeitig Sexualität mit Erwachsenen leben und solche, die nur auf Kinder ausgerichtet sind. Beide Gruppen gehen planvoll vor und setzen auf das Vertrauen, das ihnen in der jeweiligen Institution entgegengebracht wird, in welcher sie oft sehr engagiert auftreten. Gegenüber den Opfern nutzen sie am häufigsten die emotionale Bedürftigkeit der Kinder aus. Vernachlässigte Kinder gehören zu den bevorzugten Opfern. Ihre Macht und Überlegenheit nutzen die Täterinnen und Täter auch, um die Kinder zum Schweigen zu veranlassen. Eine weitere Strategie diesbezüglich ist die Bezeichnung der Gewalt als ihr gemeinsames Geheimnis, was wiederum eine Verbindung aufbauen und auf das emotionale Abhängigkeitsgefühl ausgerichtet sein soll. Kinder, die nicht langfristig bereit scheinen, das Geheimnis zu wahren, werden auch durch Druck und Drohungen dazu angehalten. Die Täterinnen und Täter kommen

aus allen sozialen Schichten und aus den verschiedenen Altersgruppen.

Mögliche Täterinnen und Täter testen durch geplante, gezielte und oft gesteigerte Grenzverletzungen und die entsprechende Reaktion/Nichtreaktion darauf ihre Möglichkeiten der Annäherung aus („Grooming“); deshalb ist eine möglichst frühzeitige Intervention sinnvoll.

Sexualisierte Gewalt findet zum größten Teil (etwa zwei Dritteln) im sozialen Nahbereich von Kindern und Jugendlichen statt. Zwischen Täterinnen und Tätern und ihrem Opfer besteht fast immer eine Beziehung, die durch Vertrauen, Abhängigkeit und meist auch Zuneigung gekennzeichnet ist. Die betroffenen Kinder sind dabei meist stark traumatisiert und empfinden eine große Scham. Deshalb ist es ihnen meist nicht möglich ohne Unterstützung von außen die erlittene Gewalt zu beenden. (vgl. BAFZA 2025: o.S.).

Täterstrategien unter Jugendlichen entsprechen denen, die in Kapitel 2.3 und 2.4 aufgeführt sind.

4 Der Präventionsplan

4.1 Institutionelle Maßnahmen

4.1.1 Auswahl und Schulung des Personals

- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter legen bei der Einstellung und alle 5 Jahre ein erweitertes Führungszeugnis beim Arbeitgeber vor.
- Vor Arbeitsaufnahme muss eine Selbstauskunftserklärung unterschrieben werden, in der versichert wird, dass die Person weder wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt verurteilt wurde noch ein Ermittlungsverfahren deswegen eingeleitet ist. Diese Erklärung fordert die Personalabteilung zusammen mit den Einstellungsunterlagen an. Ermittlungsverfahren müssen bei der Schulleitung angezeigt werden.
- Alle Lehrerinnen und Lehrer, Hausmeister, die FSjlerinnen und FSJler sowie die Mitarbeitenden in Nachmittagsbetreuung und GTS absolvieren alle 5 Jahre die eintägige Fortbildung „Kinder schützen gegen (sexualisierte) Gewalt“. Das sonstige Personal (Reinigungskräfte, Küchenkräfte) erhält eine schulinterne Fortbildung von mindestens 3 Zeitstunden, in der die Inhalte des Interventionsplans in Kurzform besprochen und Raum für Gespräche über sexualisierte Gewalt und den Umgang damit gegeben werden. Die schulinterne Fortbildung wird von den Fachkräften für Prävention von sexualisierter Gewalt durchgeführt, die von der Koordinationsstelle des Bistums anerkannt sind.
- Alle Mitarbeitenden der Schule erhalten eine Teilnahmebestätigung. Sie unterzeichnen zudem den Verhaltenskodex (s. Anhang), welcher die Grundlage unserer Arbeit mit den Schutzbefohlenen an der Schule bildet.
- Alle Lehrerinnen und Lehrer, sonstiges Personal (z.B. pädagogische Fachkräfte, GTS-Mitarbeitende (s.u.), Reinigungskräfte) und Externe erhalten im Zuge der oben genannten internen Fortbildung ein Handout mit Handlungsempfehlungen zum Selbstschutz. Lehrkräfte können zudem jederzeit über den internen Bereich auf den hier aufgeführten Anhang (z.B. den Interventionsplan) zugreifen.
- Alle Lehrkräfte und das sonstige Personal bekommen zudem den Handlungsleitfaden für den Umgang mit Kindern/Jugendlichen, die (möglicherweise) Opfer sexueller Gewalt sind (s. Anhang).
- Alle Lehrerinnen und Lehrer werden unabhängig vom Einstellungszeitpunkt jährlich

zum Schuljahresbeginn an den schulinternen Interventionsplan erinnert und zur internen Fortbildung eingeladen.

4.1.2 Information der Schülerinnen

- Ein kindgerechtes Hilfsplakat mit Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern bei „Kummer“, das jährlich aktualisiert wird, wird an mehreren Stellen im Schulhaus sowie in den Klassensälen ausgehängt. Zudem werden Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner am ersten Schultag in der Klassenleiterstunde genannt. Informationen dazu finden die Schülerinnen der Orientierungs- und Mittelstufe auch in ihrem Hausaufgabenplaner.
- Auf dem jährlichen Treffen der SV informiert eine Präventionsfachkraft oder eine Verbindungslehrkraft die Klassensprecherinnen anhand von Fallbeispielen über die schulische Präventionsarbeit und interne sowie externe Ansprechpartner. Hier haben die Schülerinnen die Möglichkeit, auf mögliche Risiken im Schulhaus etc. hinzuweisen. Die Klassensprecherinnen geben die Informationen an die gesamte Klasse weiter.

4.1.3 Besetzung von Ämtern

Es wird möglichst vermieden, dass Ämter wie Verbindungslehrkraft, Präventionsfachkraft für sexualisierte Gewalt und Datenschutzbeauftragte mit derselben Person besetzt werden.

Sie SV wird dahingehend sensibilisiert. Sollte eine Fachkraft als Verbindungslehrkraft gewählt werden, hält die Schulleitung das im Blick.

4.1.4 Prävention im unterrichtlichen Kontext

- Die Kinder und Jugendliche der 6. Klassen nehmen am Projekt Zyklusshow teil, welches unter dem Motto „Was man schätzt, kann man schützen“ von einer externen Fachkraft ohne Einbezug der Lehrkräfte stattfindet. Die Eltern werden im Vorfeld auf einem Elternabend informiert, wobei eine Präventionsfachkraft anwesend ist, die das Thema Prävention in der Schule bei Bedarf vertiefen kann (Informationen dazu s. Homepage).
- In der 6. und 8. Klasse findet eine Unterrichtssequenz zum Thema Mobbing statt, die Grenzverletzungen und die Risiken bei der Nutzung digitaler Medien thematisiert sowie strafrechtliche Konsequenzen, aber auch Lösungswege aufzeigt.
- Die Schülerinnen der Orientierungsstufe besuchen nach Möglichkeit das Trau-dich-Theater, welches Grenzverletzungen thematisiert und Schülerinnen dabei hilft, ihre eigenen Grenzen zu kommunizieren und zu vertreten (Informationen dazu s. Homepage).

4.1.5 Bauliche und organisatorische Maßnahmen:

- Für alle Gespräche zwischen Mitarbeitenden und Schülerinnen soll möglichst der verglaste Sitzbereich in A2 genutzt werden, damit persönliche Themen unter vier Augen und dennoch in einsehbarer Umgebung besprochen werden können.
- Alternativ sollen Räumlichkeiten gewählt werden, die einsehbar sind; Gespräche sollen bei offener Tür stattfinden – je nachdem, wie sensibel und vertraulich Gespräche sind (und ob dies für Schülerin und Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner eine Option darstellt), gilt gemäß dem Interventionsplan (s. Anhang): Oft ist kein sofortiges Treffen nötig, stattdessen kann dieses zeitnah mit Blick auf die Verfügbarkeit der in diesem Kapitel einsehbaren Räumlichkeiten geplant werden.

- Für Gespräche zwischen Mitgliedern des Präventionsteams und Schülerinnen: Weitere Besprechungsräume mit Glasausschnitten in AE und B3 sind vorhanden. Damit ist sichtbar, dass Gespräche in angemessener räumlicher Distanz stattfinden und dennoch die Privatsphäre sowie das Seelsorgegeheimnis gewahrt werden, was häufig eine Bedingung für die Schülerinnen ist, die sich auf Gespräche zu sensiblen Themen im Bereich der Kindeswohlgefährdung einlassen.
- Das Seelsorgeteam nutzt für Gespräche den von außen einsehbaren Begegnungsraum in CEO6. Dieser Raum kann nach Absprache mit den beiden Schulseelsorgern (Frau Weber und Herrn Lambrich) auch für Gespräche im Bereich der Prävention und Intervention genutzt werden.
- Das Präventionsteam meldet an zentraler Stelle, mit wem zu welchem Zeitpunkt Gespräche stattfinden, damit Häufungen auffallen und Transparenz in Bezug auf Lehrkräfte-Schülerinnen-Begegnungen geschaffen werden kann.
- Die Meldungen sind vom Präventionsteam, dem Sekretariat und der Schulsozialarbeiterin einsehbar; über Inhalte und Themen gibt es in diesem Zusammenhang keine Auskünfte.
- Über die Art der Meldung (Sdui oder analoge Liste im Sekretariat) stimmt sich das Präventionsteam mit Blick auf die beste Umsetzbarkeit mit den oben genannten Personen nach einer Testphase ab, da dieses Vorgehen ab 2025/2026 neu eingeführt wird.
- Gespräche mit Schülerinnen finden zu Kernzeiten statt: Es ist vorgesehen, dass planbare Gespräche zwischen 08:45 Uhr und 16 Uhr stattfinden, um zu vermeiden, dass das Schulhaus während einzelner Treffen wenig besetzt ist. Ausnahmen sind möglich – insbesondere beim Seelsorgeteam hängt die Umsetzbarkeit von der Dichte der Gesprächstermine ab, weshalb Gespräche außerhalb dieser Kernzeiten nicht grundsätzlich verboten sind.
- Zum Schutz vor Falschbeschuldigungen von Lehrkräften, aber auch im Sinne der Prävention werden Pausenaufsichten im Gebäude primär von weiblichen Lehrkräften übernommen. Dadurch werden Eins-zu-Eins-Konfrontationen in einem nahezu leeren Schulgebäude vermieden, aber auch gewährleistet, dass Toilettenkontrollen von Frauen durchgeführt werden können. Es ist an dieser Stelle zu betonen, dass hierbei kein Generalverdacht Männern gegenüber besteht und diese Regel in dem Wissen, dass auch Frauen Täterinnen sein können (10% sind Täterinnen), aufgestellt wurde. (vgl. Unabhängige Kommission des Bundes zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs 2025: o.S.)

4.1.6 Information der Eltern

- Die Präventionsarbeit sowie wesentliche Teile des Schutzkonzepts werden den Eltern im Rahmen des Wahlelternabends in den Stufen 5, 7 und 9 zu Beginn des Schuljahres von den jeweiligen Klassenleitungen (in Stufe 5: im Anschluss an den zentralen gemeinsamen Teil) vorgestellt; hierzu stehen sowohl eine Power Point Präsentation als auch ein FAQ-Dokument für die Lehrkräfte zur Verfügung
- Prävention wird im Rahmen unserer „Kultur der Achtsamkeit“ angesprochen
Dadurch zeigen wir nach außen, dass wir eine Schule sind, die Prävention ernst nimmt und die hinschaut.
- Im Schulelternbeirat wird das Thema zu jeder neuen Wahlperiode vorgestellt und diskutiert.

4.2 Weitere Präventionsmaßnahmen

- Unterrichtliches Sexualkundekonzept.
- Das Präventionsteam trifft sich nach interner Absprache einmal jährlich zu Beginn des neuen Schuljahres, um eine Schwachstellenanalyse durchzuführen, sich auszutauschen, das Schutzkonzept aktuell zu halten und sich zu beraten. Im Zuge dieser Sitzung werden auch die neuen Verbindungslehrkräfte informiert.

4.3 Interventionsmaßnahmen

4.3.1 Beschwerdemanagement

- Die Klassenleitung bespricht zu Beginn des Schuljahres mit den Kindern, welche Ansprechpartner*innen es bei Gewalterfahrungen und Angst vor Gewalt gibt – ein entsprechender Infozettel für die Kinder wird den Klassenleitungen für den Saal ausgehändigt. Die genannten Personen sind jederzeit persönlich oder per Mail ansprechbar.
- Die Schülerinnen finden einen Briefkasten bei der SV, der Schulsozialarbeiterin und der Schulseelsorge, um ihre Sorgen und Nöte schriftlich mitzuteilen. Dies ist auch anonym möglich.
- In der Intervention mit Betroffenen vertreten wir die Haltung „Choice – Voice – Exit“ und besprechen mit den Kindern oder Jugendlichen, was wem anvertraut wird und welche Schritte gegangen werden. Wohl wissend, dass dies unter Umständen hart sein kann, gestehen wir der Schülerin jederzeit zu, wieder auszusteigen und einen Fall nicht weiter auszubreiten. Die einzelnen Schritte sind dem Interventionsplan (s. Anhang) zu entnehmen.

4.3.2 Interventionsplan unserer Schule

Kinder vor sexuellem Missbrauch zu schützen ist unsere gemeinsame Aufgabe. Sie kann nicht von einer einzelnen Person bewältigt werden. Wichtig ist, dass alle in der Schule Beschäftigten hinschauen und hinhören, wenn es einem Kind schlecht geht. Allerdings bestehen bei Lehrerinnen und Lehrern Ängste, jemanden zu Unrecht zu verdächtigen und falsch zu handeln, d.h. einer anderen Person, dem Kind, dem Träger und auch sich selbst zu schaden.

Der Interventionsplan gibt Hilfestellung für das Vorgehen in einem Verdachtsfall und bietet somit allen schulischen Beschäftigten die erforderliche Orientierung und Sicherheit beim Umgang mit einem Verdachtsfall.

Kinder, die missbraucht wurden, stehen fast immer unter einem Redeverbot.

Es kostet sie daher viel Überwindung und Mut, sich einem Außenstehenden mitzuteilen. Eine wesentliche Voraussetzung für den angemessenen Umgang mit Hinweisen betroffener Kinder ist engagierte Sachlichkeit, d.h. eine verantwortungsbewusste Entschiedenheit, dem Kind helfen zu wollen, aber auch die nötige Besonnenheit im Umgang mit dem Anvertrauten. Das betroffene Kind lebt oft schon sehr lange mit dem sexuellen Missbrauch und es ist wichtiger, diesen dauerhaft, effektiv und möglichst zügig zu stoppen, als überstürzt und wenig nachhaltig einzugreifen.

4.4 Dokumentation

- › Schreiben Sie von Beginn an alles, was Sie beobachten und vom Kind erfahren, chronologisch mit Datum auf.
- › Protokollieren Sie auch Ihre Fragen.
- › Notieren Sie Beobachtungen und Aussagen.
- › Kennzeichnen Sie eigene Schlussfolgerungen oder Vermutungen als solche.
- › Notieren Sie auch wichtige Informationen aus dem familiären und sozialen Umfeld des Kindes.
- › Dokumentieren Sie alle Ihre Handlungsschritte, auch Inhalte von Gesprächen mit der insoweit erfahrenen Fachkraft des Jugendamtes.

Die Dokumentation ist vertraulich zu behandeln und getrennt von den Schülerakten (nur für die Schulleitung zugänglich) gesichert in der Schule aufzubewahren. Entsprechende Dokumentationsbögen stehen im Sekretariat und in Moodle zur Verfügung.

Dokumentiert werden alle im Kapitel 2 beschriebene Formen sexueller Grenzüberschreitungen, Übergriffe oder Gewalt, von denen Kenntnis genommen wird, sofern es sich nicht um unbeabsichtigtes Verhalten handelt, das individuell durch ein direktes Gespräch gelöst werden kann.

4.5 Verdachtsfall

Wenn Sie Gerüchte gehört oder Beobachtungen gemacht haben, die sie nicht richtig einordnen können, dann ist das eine schwierige Situation

- › Vermeiden Sie die direkte Konfrontation mit den Beteiligten (mutmaßlicher Täter oder mutmaßliche Täterin/ mutmaßliches Opfer/ Erziehungsberechtigte).
- › Stellen Sie keine eigenen Ermittlungen an.
- › Bei Unsicherheiten sprechen Sie eine Fachkraft für Prävention an. Diese kann die Situation möglicherweise besser einschätzen und sich Rat innerhalb des Teams holen und erkennt aufgrund der hier im Schutzkonzept geforderten Meldung von Verdachtsmomenten auch Häufungen einzelner, eventuell vermeintlich unbedeutender Grenzverletzungen und kann in Zusammenarbeit mit Präventionsteam und Schulleitung angemessen reagieren.
- › Informieren Sie frühzeitig die Schulleitung. In Absprache kann die Information der Schulleitung auch durch die Präventionsfachkräfte erfolgen. Die Schulleitung oder die Präventionsfachkraft informiert ggf. die Insoweit erfahrene Fachkraft (InSoFa) des Jugendamtes.
- › Eventuell stellt sich heraus, dass bestimmte Verhaltensweisen geklärt werden müssen; das dient der Verbesserung der Fachlichkeit der Arbeit und dem Schutz der Schülerinnen und ist kein „Anschwärzen“.
- › Insbesondere, wenn ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin in Verdacht gerät, einer Schutzbefohlenen gegenüber übergriffig zu sein, ist umgehend eine Meldung an die Interventionsstelle des Bistums erforderlich.

4.6 Ein Kind vertraut sich an

- › Reagieren Sie ruhig und überlegt, auch wenn sie selbst sehr „geschockt“ sind. Eine allzu

heftige Reaktion belastet das betroffene Kind und lässt es meist erneut verstummen.

- › Die Schülerin sucht bei Ihnen Unterstützung, Sicherheit und Stärke; versuchen Sie ihr genau das zu geben.
- › Falls Sie in der Situation gerade keine Zeit haben, machen Sie dem Kind deutlich, dass Sie verstanden haben, dass es etwas Wichtiges zu erzählen hat, und sprechen Sie mit ihm ab, wann Sie dafür Zeit haben.
- › Wählen Sie einen störungsfreien Ort für das Gespräch (s. Kapitel 4.1.4: organisatorische Maßnahmen). Eine Vertrauensperson, z.B. eine Mitschülerin, kann anwesend sein.
- › Überlassen Sie dem Kind, was es Ihnen wann erzählen möchte. Kinder erzählen über ihre Gewalterfahrung häufig über einen längeren Zeitraum verteilt und oft bruchstückhaft.
- › Zweifeln Sie die Aussagen des Kindes nicht an, auch wenn sie Ihnen unlogisch erscheinen.
- › Stellen Sie in ruhigem Tonfall offene W-Fragen über den Ablauf der Handlungen (Wo ist es passiert? Was ist dann passiert?).
- › Stellen Sie keine Warum-Fragen, da solche Fragen möglicherweise die Schuldgefühle bei der Schülerin verstärken.
- › Versichern Sie dem Kind, dass es richtig und mutig war, über die Erfahrungen zu sprechen und sich Hilfe zu holen.
- › Machen Sie dem Kind keine Versprechungen, z.B. der Geheimhaltung oder der schnellen Lösung des Problems. Sichern Sie der Schülerin aber zu, dass Sie keine Schritte ohne ihr Wissen und über ihren Kopf hinweg vornehmen werden.
- › Vermeiden Sie vorschnelle Bewertungen und Spekulationen!
- › Fragen Sie das Kind nach dem Gespräch, was es sich wünscht, was jetzt weiter passieren soll. Sexuelle Gewalt macht die Betroffenen zu Objekten; wichtig ist also, dass das Kind spürt, dass seine Meinung gefragt ist und zählt.
- › Bei Unsicherheiten sprechen Sie eine der Fachkräfte für Prävention an und informieren Sie in Absprache frühzeitig die Schulleitung.

4.7 Vermutungen

Es gibt keine Symptome, die eindeutig auf sexuelle Gewalt hinweisen.

Plötzliche Verhaltensauffälligkeiten eines Kindes (Ängste, Selbstverletzung, Essstörungen, Störungen im Hygieneverhalten, Schlafstörungen, Schulleistungsstörungen usw.) können verschiedene Ursachen haben. Sie müssen nicht Folge eines sexuellen Missbrauchs sein. Beachten Sie z.B. besondere Belastungen oder einschneidende Veränderungen im Bereich der Familie.

Zeigt ein Kind ein auffällig sexualisiertes Verhalten, muss dieses im Kontext der Sexualerziehung zu Hause und in der Schule gesehen werden. Ein solches Verhalten weist oftmals auf Übergriffe hin, ist aber auch kein sicheres Zeichen. Als erste Schritte empfehlen sich:

- › Informieren Sie umgehend die Präventionsfachkräfte und die Klassenleitung, insbesondere da sie noch weitere Informationen haben könnten, die für ein Handeln relevant sind.
- › Die Präventionsfachkräfte beziehen die Schulleitung ein.
- › Fällen Sie keine Entscheidungen im Alleingang. Beraten Sie sich mit den Fachkräften für Prävention, der Schulleitung, der Klassenleitung, der InSoFa etc.
- › In enger Absprache mit dem Präventionsteam kann es sinnvoll sein, die

Klassenkonferenz über Teile des Falls zu informieren, um beispielsweise auf Rücksichtnahme in der Leistungsmessung zu plädieren.

4.8 Beobachtung von (sexualisierter) Gewalt

- › Die Situation muss direkt beendet werden. Gehen Sie dabei ruhig, aber eindeutig vor.
- › Stoppen Sie die übergriffige Person, ohne zu diskutieren, und ergreifen Sie klar Partei für die betroffene Schülerin.
- › Sprechen Sie direkt die Täterin oder den Täter an, z.B.: „Würden Sie bitte einmal mit rauskommen?“.
- › Machen Sie dem Täter oder der Täterin klar, dass ein solches Verhalten inakzeptabel ist.
- › Wenden Sie sich danach an das Opfer, um zu klären, welche Unterstützung es braucht.
- › Stellen Sie Sicherheit für die betroffene Schülerin her.
- › Sprechen Sie eine Präventionsfachkraft an und informieren Sie die Schulleitung.
- › Vermeiden Sie unbedingt gemeinsame Gespräche mit der betroffenen Schülerin und der übergriffigen Person.
- › Informieren Sie in Absprache mit der Schulleitung und ggf. der Klassenleitung zeitnah die Erziehungsberechtigten der übergriffigen Schülerin.

4.9 Grenzverletzende Inhalte auf digitalen Endgeräten

Werden auf einem digitalen Endgerät strafrechtlich relevante Daten oder jugendgefährdende Inhalte entdeckt oder der Lehrkraft angezeigt, so ist es gemäß der Information des Bildungsministeriums unter Aufsicht der Lehrkraft im Sekretariat zu deponieren und der Schulleitung zu melden, die die Polizei informiert. In diesem Fall kann das Handy dann ausschließlich von Sorgeberechtigten, gegebenenfalls von der Polizei, abgeholt werden.

Beachten Sie hierzu auch das Merkblatt zu strafbaren Inhalten auf Schülerhandys der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes (s. gesondertes Dokument).

4.10 Weiterführende Maßnahmen

Die Bewertung der jeweiligen Situation liegt in der Verantwortung der Schulleitung in enger Absprache mit dem Präventionsteam. Kommen diese zu dem Ergebnis, dass die Sachlage stichhaltig ist, kommt es auf die jeweilige Fallkonstellation an.

4.10.1 Sexuelle Gewalt im sozialen Nahraum der Schülerin

Opfer von sexueller Gewalt brauchen auf jeden Fall kompetente Hilfe. Deshalb steht an erster Stelle der Einbezug einer Fachberatungsstelle zur Klärung von offenen Fragen und zur gemeinsamen Planung der weiteren Vorgehensweise. Diese Stellen unterliegen der Schweigepflicht und müssen einen Missbrauchs Verdacht nicht der Polizei weiterleiten. Bei Bedarf können diese Stellen auch anonym befragt werden (Kontaktadressen s. Anhang). Als Schule ist auch in diesen Fällen zu reagieren.

Der soziale Nahraum einer Schülerin meint „das über die Wohnung hinausreichende Wohnumfeld [...], in dem Menschen ihr tägliches Leben gestalten, sich versorgen und ihre sozialen Kontakte pflegen“ (Bayrisches Landesamt für Pflege 2020:1). Im Kontext dieses Schutzkonzepts sind im vorliegenden Kapitel Personen wie beispielsweise Familienmitglieder, (erweiterter) Freundes- oder Bekanntenkreis, Vereinsmitglieder etc. gemeint.

4.10.2 Mögliche Schritte bei Bedarf

Einbezug der InSoFa oder des Jugendamtes, welches ebenfalls nicht verpflichtet ist, einen Missbrauchsverdacht an die Polizei weiterzuleiten. Die Verpflichtung des Jugendamtes auf die Wahrung des Kindeswohl gebietet es jedoch in jedem Fall, bei der Durchführung eines Strafverfahrens die Erfordernisse des Opferschutzes zugunsten des Kindes oder der Jugendlichen zu vertreten.

Eine anonymisierte Beratung ist jederzeit möglich, aber Kinderschutz geht vor Datenschutz! Mit einer Einwilligungserklärung der Betroffenen, z.B. in Form einer Schweigepflichtentbindung, ist eine Weitergabe von Informationen jederzeit möglich.

Wenn man sich bei einer erfahrenen Fachkraft Beratung einholt, kann man das in pseudonymisierter Form tun, auch ohne Wissen der Erziehungsberechtigten (§ 4KKG, § 8b SGB VIII).

Bei einer Mitteilung an das Jugendamt wird die Verantwortung für das Kind nicht abgegeben, sondern weitere Maßnahmen und Ziele sollen im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft besprochen und durchgeführt werden. Das Kind soll einfühlsam und aufmerksam begleitet werden, ohne dass ihm eine Sonderrolle zugewiesen wird.

Bei akuter Gefährdung der Gesundheit des Kindes ist allerdings sofort das Jugendamt oder die Polizei zu verständigen (Erstattung einer Strafanzeige).

Die Polizei ist bei Bekanntwerden einer Straftat immer gesetzlich verpflichtet diese zu verfolgen:

- Anhörung des Opfers durch besonders geschulte Polizeibeamtinnen.
- Wenn nötig und möglich, ist eine Spurensicherung (Tatort, Bekleidung, Körper des Opfers) wichtig.
- Befragung von Zeugen der Tat.
- Übersendung der Ermittlungsergebnisse an die Staatsanwaltschaft, die über die Eröffnung eines Strafverfahrens entscheidet.

5 Aufgaben der Schulleitung bei Verdacht des sexuellen Missbrauchs einer Schülerin durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Schule

Die Schulleitung bestellt mindestens zwei Lehrkräfte als Präventionsfachkräfte, die als Beratungs- und Beschwerdestelle für sexualisierte Gewalt in der Schule dienen.

- Die Meldung einer Verdachtsäußerung auf sexualisierte Gewalt und Grenzverletzung (auch vager Verdacht) hat gegenüber der Schulleitung von jedem/jeder an der Schule

TÄTIGEN zu erfolgen, unabhängig von seiner/ ihrer Funktion oder Tätigkeit im schulischen Betrieb.

- Das schließt nicht aus, dass mutmaßliche Opfer sich alternativ direkt an eine Lehrkraft ihres Vertrauens wenden können. Diese Lehrkräfte informieren sodann die Schulleitung.
- Bei einem Verdacht von sexualisierter Gewalt an einer Schutzbefohlenen durch einen/eine an der Schule TÄTIGEN wendet sich die Schulleitung unmittelbar an die bestellte Fachkraft und dokumentiert den Verdacht gemäß den Vorgaben zur Dokumentation.
- Die Schulleitung wendet sich bei jeglichem fundierten Verdacht an den bischöflichen Ansprechpartner oder die Ansprechpartnerin (ansprechperson@bistum-speyer.de) oder die Interventionsstelle (intervention@bistum-speyer.de), sie kontaktiert außerdem die Rechtsabteilung. Dieser Erstkontakt hat ggfs. auch beratenden Charakter. Die offizielle Meldung erfolgt unter Verwendung des beigefügten Meldebogens (s. Anhang).
- Sollte sich der Verdacht gegen die Schulleitung richten, so wenden sich die an der Schule TÄTIGEN direkt an die Interventionsstelle.
- Das mögliche Opfer oder die sich bei der Schulleitung meldende Person ist darauf hinzuweisen, dass er/sie sich auch selbst an die Interventionsstelle wenden kann. Ebenfalls ist darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit besteht, Anzeige bei der Staatsanwaltschaft oder einer Polizeidienststelle zu erstatten.
- Erfolgt eine offizielle Meldung an den Ansprechpartner oder die Ansprechpartnerin des Bistums, meldet die Schulleitung den Verdacht der bischöflichen Schulaufsicht.
- Richtet sich der Verdacht gegen eine Lehrerin oder Lehrer der Schule, so ist gemäß PrivSchGDVO (§20,3) auch die staatliche Schulaufsicht durch die Schulleitung zu informieren, insbesondere, wenn es sich um eine/einen zugewiesenen Beamtin/Beamten handelt.
- Die Schulleitung trägt zur Aufklärung des Sachverhalts bei, hat aber keinen eigenständigen Aufklärungsauftrag.
- Die Schulleitung informiert in Absprache mit der bischöflichen Schulaufsicht und der Interventionsstelle andere im Verfahren wichtige Personen und Instanzen z. B. Erziehungsberechtigte, staatliche Schulaufsicht, Jugendamt etc.
- Die Schulleitung informiert bei psychischen Folgen einer sexuellen Grenzverletzung durch Schulangehörige umgehend die Unfallkasse.
- Als Teil des sogenannten irritierten Systems erhalten Schulleitung, Beschäftigte und Schülerinnen Unterstützung von außerhalb, um den Sachverhalt und den möglicherweise empfunden Vertrauensbruch auch emotional zu verarbeiten und aufzuarbeiten.
- Der Schutz der Schutzbefohlenen muss jederzeit im Verfahren gewährleistet sein. Deren Begleitung während des Verfahrens wird durch die bischöflichen Ansprechpartner und wenn möglich durch die bestellte Fachkraft sichergestellt.
- Sollte sich die Meldung eines Vorfalls sexualisierter Gewalt als unbegründet erweisen, wird ein entsprechendes Rehabilitationskonzept für den zu Unrecht Verdächtigten oder die Verdächtigte erstellt. Die Erstellung dieses Konzepts erfolgt durch die bischöfliche Schulaufsicht in Absprache mit der Schulleitung.
- Die Weitergabe von Informationen an Medien obliegt allein dem Schulträger. Die Schulen selbst nehmen in und gegenüber der Öffentlichkeit (Presse, Funk und Fernsehen) keine Stellung zu Vorwürfen oder Vorgängen von sexualisierter Gewalt,

sondern verweisen an ihren Schulträger.

6 Nachhaltige Aufarbeitung

Das vorliegende Kapitel beschäftigt sich mit der Aufarbeitung von Krisensituationen im Rahmen von sexualisierter Gewalt, wenn der Täter oder die Täterin aus der eigenen Institution stammt.

„Die nachhaltige Aufarbeitung von Krisensituationen, wie beispielsweise einem Verdachtsfall sexualisierter Gewalt, ist wichtig und notwendig, um Sicherheitslücken in den Schutzmaßnahmen der Einrichtung zu schließen und zukünftige Übergriffe zu verhindern“ (Erzbistum Köln 2018: 2). Die nachhaltige Aufarbeitung des sogenannten irritierten oder traumatisierten Systems, das alle (auch indirekt) Betroffenen der Institution einschließt, beginnt, wenn die aktuelle Krisensituation vorbei ist (vgl. ebd.). Die zuständigen Personen wie Schulleitung, Mitarbeitervertretung, Seelsorgekräfte, Präventionsteam werden hierfür extern unterstützt, um die mit der Aufarbeitung einhergehende Belastung der Institution zu bewältigen.

Die Aufarbeitung befasst sich damit, „welche Faktoren sexuellen Missbrauch vor Ort begünstigt haben und wie mit Betroffenen, aber auch den Tätern und Täterinnen umgegangen wurde“ (Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs 2025: o.S.). Dies schließt auch eine erneute Prüfung und Überarbeitung des Schutzkonzepts mit ein.

Eine Möglichkeit ist die Gestaltung eines Studentages, der die Ereignisse noch einmal sachlich und übersichtlich darstellt sowie Raum für den konkreten Austausch über die Sachlage, eine emotionale Verarbeitung und Zukunftsperspektiven gibt. Auch hier sollte externe Unterstützung in Anspruch genommen werden – die Interventionsstelle des Bistums kann hier als Ratgeber und begleitender Organisator fungieren.

7 Partizipation

Artikel 12 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention sichert Kindern ein Mitspracherecht zu in allen Angelegenheiten, die sie berühren: Dazu gehört auch das Mitspracherecht in Institutionen, die das Wohls und die Rechte von Kindern und Jugendlichen gewährleisten. Diese Gewährleistung, so auch im deutschen Gesetz verankert, gilt auch bei der Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, oder beispielsweise der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung (vgl. Landesfachstelle Präventions sexualisierte Gewalt 2025:o.S.).

Nicht zuletzt aus diesem Grund wird dem Thema Prävention Raum auf den SV-Tagen gegeben (s. Kapitel 4), sodass Deligierte der einzelnen Klassen ihre Gedanke und Wünsche äußern und diskutieren können und den anwesenden Lehrkräften direkte Änderungs- oder Ergänzungswünsche in Bezug auf Schutzkonzept oder andere präventive Aspekte mitgeben können. Bei der anschließenden Besprechung in den Klassen besteht erneut die Möglichkeit, die Schülerinnen einzubinden und Ideen und Gedanken über die Klassenleitungen an das Präventionsteam heranzutragen.

Ganz konkret wird das Mitspracherecht zudem gewährleistet, indem Neuerungen in Bezug auf die Präventionsarbeit oder Änderungen des Schutzkonzepts mit der Gesamtkonferenz diskutiert werden. An dieser nehmen sowohl die Schulsprecherinnen in Vertretung für die Schülerschaft als auch Deligierte des Schulelternbeirats teil. Somit ist auch die Teilhabe der Elternvertretung in Bezug auf die Präventionsarbeit der Schule gewährleistet.

9 Literaturverzeichnis

ADD Trier und Jugendämter der Stadt Trier und des Landkreises Trier Saarburg (2017): Ergänzende Handreichung zum Vorgehen bei Verdacht der sexualisierten Gewalt. Handlungsleitfaden Kinderschutz in der Schule für Schulen in der Stadt Trier und im Landkreis Trier-Saarburg.

Arbeitsstab der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2025): Sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen. Online verfügbar unter: <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/sexuelle-uebergriffe-unter-kindern-und-jugendlichen> (letzter Abruf am 24.06.2025).

Bayrisches Landesamt für Pflege (2020): Informationen zu „Öffnung in den sozialen Nahraum“. Online verfügbar unter https://www.lfp.bayern.de/wp-content/uploads/2020/06/merkblatt_oeffnung_in_den_soz_nahraum.pdf (letzter Abruf am 05.07.2025).

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (2025): Sexualisierte Gewalt. Online verfügbar unter: <https://www.hilfetelefon.de/gewalt-gegen-frauen/sexualisierte-gewalt/> (letzter Abruf am 24.06.2025).

Bundesamt für Justiz (2025): Strafgesetzbuch (StGB) § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern. Online verfügbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_176.html (letzter Abruf am 24.06.2025).

Bundeskriminalamt Referat LS 2 (2025): Cybergrooming. Online verfügbar unter: https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Aufgabenbereiche/Zentralstellen/Kinderpornografie/Cybergrooming/Cybergrooming_node.html (letzter Abruf am 24.06.2025).

Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2025): Formen der Gewalt erkennen. Online verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/haeusliche-gewalt/formen-der-gewalt-erkennen-80642> (letzter Abruf am 24.06.2025).

Die deutschen Bischöfe Kommission für Erziehung und Schule (2010): Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Handreichung für katholische Schulen, Internate und Kindertageseinrichtungen. Kevelaer: Butzon & Bercker GmbH.

Erzbistum Köln (2018): „Nachhaltige Aufarbeitung.“ In (ebd.): *Schriftenreihe Institutionelles Schutzkonzept. Heft 8.* Online verfügbar unter: https://www.erzbistum-koeln.de/export/sites/ebkportal/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/.content/.galleries/praevention-downloads/schriftenreihe-schutzkonzept/Heft-8_V-2018.pdf (letzter Abruf am 05.07.2025).

Geschäftsstelle des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2013): *Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch. Befragungen zum Umsetzungsstand der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“.* Berlin: Rambøll

Management Consulting.

Hölling, Iris; Riedel-Breitenstein, Dagmar; Schlingmann, Thomas (2015): *Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt schützen. Handlungsempfehlungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch in Institutionen der Jugendhilfe, Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Schule und Kindertagesbetreuungseinrichtungen*. Berlin: Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband.

Kavemann, Prof. Dr. Barbara; Münder, Prof. Dr. Johannes (2010): *Sexuelle Übergriffe in der Schule. Leitfaden für Schulleitungen, Schulaufsicht und Kollegien zur Wahrung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts von Schülerinnen und Schülern*. Kiel: Petze-Institution für Gewaltprävention.

Kultusministerkonferenz (2010): *Handlungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz zur Vorbeugung und Aufarbeitung von sexuellen Missbrauchsfällen und Gewalthandlungen in Schulen und schulnahen Einrichtungen*. Online verfügbar unter:
https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2010/2010_04_20-Handlungsempfehlungen-Vorbeugung-sexueller-Missbrauch_2013.pdf (letzter Abruf am 05.06.2024).

Landesfachstelle Präventions sexualisierte Gewalt (2025): *Partizipation von Kindern und Jugendlichen als Baustein gelingender Schutzkonzepte*. Online verfügbar unter:
<https://psg.nrw/partizipation/> (letzter Abruf am 08.07.2025).

Polizei NRW (2011): Mädchenkriminalität und Mädchengewalt in NRW. Online verfügbar unter:
<https://polizei.nrw/sites/default/files/2016-11/Maedchengewalt%20in%20NRW.pdf> (letzter Abruf am 05.06.2024).

Präventionsbeauftragter des Bistums Speyer (2018): Musterverfahren im Falle eines Verdachts. Speyer: Bischöfliches Ordinariat.

Rauschenbach, Prof. Dr. Thomas; Rörig, Johannes-Wilhelm (2016): Was muss geschehen, da mit nichts geschieht? Hrsg. von Arbeitsstab der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. Berlin.

Schüttler-Schmies, Karin (2014): Sexuelle Gewalt gegen Kinder – erkennen und helfen. Leitfaden zum Umgang mit dem Verdacht auf sexuellen Missbrauch/für Prävention und Hilfe im Hochsauerlandkreis. Meschede: Regionaler Aktionskreis gegen häusliche Gewalt im Hochsauerlandkreis.

Stötzel, Dr. Manuela (2024): Kein Raum für Missbrauch. Online verfügbar unter: <https://kein-raum-fuer-missbrauch.de> (letzter Abruf am 05.06.2024).

Stötzel, Dr. Manuela (2024): Schule gegen sexuelle Gewalt. Online verfügbar unter: <https://www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de> (letzter Abruf am 05.06.2024).

Svoboda, Aleš (2021): Sexuell übergriffige Mädchen Kinder zwischen

sexualwissenschaftlichen
Fakten und gesellschaftlichem Tabu. Berlin: Epubli.

Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (2025): Täterinnen und Täter. Online verfügbar unter: <https://www.aufarbeitungskommission.de/service-presse/service/glossar/taeter-und-taeterinnen> (letzter Abruf am 05.07.2024).

Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (2025):
Aufarbeitung von sexueller Gewalt. Online verfügbar unter: <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/aufarbeitung-von-sexueller-gewalt/ueberblick-aufarbeitung> (letzter Abruf am 05.07.2024).

Zentrum Bildung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (2025): Positionspapier Grenzüberschreitungen. Im Fokus: Grenzüberschreitungen von Fachkräften1 gegenüber Kindern - grenzüberschreitendes Verhalten im pädagogischen Alltag. Online verfügbar unter: https://kita.zentrumbildung-ekhn.de/fileadmin/content/kita/6Service/Positionspapiere/Positionspapier_Grenzueberschreitungen_final.pdf (letzter Abruf am 05.06.2024).

10 Anhang

I. Leitbild

Franz von Assisi - Kurzportrait

Franz von Assisi wurde 1181 oder 1182 in der umbrischen Stadt Assisi geboren. Seine Eltern waren wohlhabende Tuchhändler. Franziskus genoss eine für einen Bürgerlichen vergleichsweise hohe Bildung.

In seiner Jugend führte Franz ein ausschweifendes Leben, mit dem Geld seines Vaters hielt er seine Altersgenossen bei Festen frei und war solchermaßen oft der Mittelpunkt der jugendlichen Feiern.

Im November 1202 zog Franziskus mit Assisi in einen Krieg gegen die Nachbarstadt Perugia und wurde eingekerkert. Als er freikam, war er krank und innerlich zutiefst erschüttert.

Franziskus zog sich in der folgenden Zeit zunehmend aus seinem Freundeskreis zurück und suchte die Einsamkeit.

Auf eine Vision hin erbettelte er Baumaterial und begann die kleine romanische Kirche San Damiano eigenhändig wiederherzustellen.

Danach begann Franziskus, außerhalb der Stadtmauern als Einsiedler und Bettler zu leben.

Er pflegte die Aussätzigen, die außerhalb der Stadtmauern leben mussten.

Er lehnte den Besitz und sogar den Kontakt mit Geld strikt ab und ging nach Möglichkeit barfuß. Franziskus verstand sich selbst als Büßer. Als solcher ermahnte er seine Mitmenschen, Gott zu lieben und für ihre Sünden Buße zu tun. Durch diese Predigten und seine extreme Lebensweise stieß er bei vielen Menschen auf Spott und Ablehnung, doch etliche andere zog sein Beispiel an, so dass sich ihm im Laufe der Zeit viele Brüder anschlossen.

Im Jahr 1219, während des Kreuzzugs von Damiette, predigte er im Lager des muslimischen Heeres vor dem Sultan Al-Kamil. Bei dieser Begebenheit verfolgte er drei Ziele: Erstens wollte er den Sultan zum Christentum bekehren, zweitens, wenn nötig, als Märtyrer sterben und drittens Frieden schaffen. Der Sultan war sehr beeindruckt von der Begegnung mit dem Bettelmönch.

https://de.wikipedia.org/wiki/Franz_von_Assisi, November 2018

Franziskus

Franziskus erkannte für sich, arm, offen und fest auf Gott vertrauend zu leben. Er erkannte, dass die Kirche und die Würdenträger dieser Zeit in Prunk und verschwenderisch lebten. Durch seinen persönlichen Lebensstil übte er Kritik und provozierte auch. Er wendete sich den Armen und Ausgegrenzten zu. Er predigte furchtlos und selbstbewusst, erwies den Überzeugungen anderer Respekt und Ehrfucht, war gewaltlos im Sprechen und Handeln. Er war voller Ehrfurcht gegenüber der ganzen Schöpfung, und begegnete allen Geschöpfen geschwisterlich

Unsere Schule

bemüht sich, im Geist des heiligen Franziskus zu erziehen und zu handeln.

Wir sind bestrebt, die Schülerinnen bei aller Verschiedenheit - in Persönlichkeit, Begabung und Talent - gleichermaßen als Menschen zu schätzen und zu fördern.

Wir wollen Selbstbewusstsein, Mut und Kritikfähigkeit stärken, z.B. in Projekten zur Persönlichkeitsstärkung.

Wir tragen dazu bei, den Schülerinnen durch Fachkompetenz und Bildung eine eigene Weltsicht zu ermöglichen, Sozialkompetenz zu entwickeln und Eigenverantwortung zu tragen. Im Unterricht und in Projekten thematisieren und entwickeln wir die Ehrfurcht und Respekt vor allen Lebewesen.

Unsere Schule bemüht sich, Solidarität zu üben mit den Armen in aller Welt und sich gegebenenfalls politisch, auf jeden Fall aber sozial zu engagieren. z.B. beim Einsatz für Menschenrechte in ai-Aktionen.

Wir bemühen uns, den Schülerinnen einen im katholischen bzw. evangelischen Glauben wurzelnde, am christlichen Menschenbild orientierte Bildung und Erziehung zu vermitteln. Schülerinnen anderen Glaubens wollen wir in Respekt vor ihrer Überzeugung zu einer Ehrfurcht vor Gott erziehen.

Wir pflegen Gemeinschaft in und außerhalb der Schule.

Gegenseitige Wertschätzung prägt den wechselseitigen Umgang wie auch die Atmosphäre in unserer Schule.

II. Verhaltenskodex

i. Verhaltenskodex für Lehrkräfte



St.-Franziskus-Gymnasium und -Realschule

– staatlich anerkannt –

VERHALTENSKODEX

I. Präambel

Die Schule im Allgemeinen versteht sich als Schutz- und Entwicklungsräum für Kinder und Jugendliche. Als kirchliche Einrichtung und franziskanische Wertegemeinschaft ist uns hierbei insbesondere der respektvolle Umgang miteinander wichtig. In diesem Verhaltenskodex sollen Regeln festgehalten werden, die allen Lehrkräften und Mitarbeitenden der Schule Sicherheit und Orientierung geben. Der wertschätzende und achtsame Umgang mit den Schülerinnen steht dabei im Mittelpunkt. Zudem zeigt dieser Verhaltenskodex auf, wie ein angemessenes Nähe- und Distanzverhältnis zu den Schülerinnen konkret umgesetzt werden kann. Die Verbindlichkeit dieser Regeln soll dabei helfen, die Schülerinnen möglichst vor psychischen, physischen oder sexuellen Übergriffen zu schützen. Aber auch die Mitarbeitenden sollen durch diese Vorgaben sich selbst, z.B. vor falschen Verdächtigungen, schützen.

II. Verhaltensgrundsätze

1. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Schülerinnen bewusst und nutze diese nicht aus.
2. Ich unterstütze die Schülerinnen darin, ihre geschlechtsspezifische Identität, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung, zu entwickeln (z.B. Klassenrat).
3. Wenn ich abwertendes, diskriminierendes oder gewalttägiges verbales oder nonverbales Verhalten beobachte, greife ich ein und beziehe aktiv Stellung.
4. Bei Gesprächen mit Schülerinnen und innerhalb des Kollegiumsachte ich auf eine geeignete Wortwahl. Ich verwende keine sexualisierte Sprache und Gesten.
5. Ich spreche die Schülerinnen nicht mit Spitz- oder Kosenamen an. Übliche Abkürzungen kann ich nutzen.
6. Vier-Augen Gespräche mit Schülerinnen sollen an einsehbaren Stellen stattfinden. Eine geöffnete Tür zum Klassenraum, die Sitzgelegenheiten auf den Gängen oder der „Glaskasten“ bieten sich dafür an. Anvertraute und sensible Informationen behandle ich verantwortungsvoll. Der Schutz der Schülerinnen steht dabei an erster Stelle.
7. Ich nehme die persönlichen Grenzen der Schülerinnen wahr. Individuelle Grenzempfindungen nehme ich ernst und kommentiere sie nicht abfällig.
8. Ich reduziere körperliche Berührungen auf das pädagogisch notwendige Maß (z.B. Hilfestellung im Sport; Erste Hilfe-Maßnahmen). Ich begründe, warum die Berührung wichtig ist und frage im Zweifelsfall nach.
9. Es ist gesetzlich geregelt, dass kein Kontakt zwischen Lehrkräften und Schülerinnen über soziale Netzwerke wie WhatsApp, Facebook, Instagram usw. stattfinden darf. Bei Veröffentlichung von Fotos/Filmen usw. im Internet hole ich vorher die Erlaubnis der Schülerin bzw. der Erziehungsberechtigten ein. Eine private Kommunikation mit Schülerinnen vermeide ich.
10. Wenn mir irritierendes Verhalten auffällt, gebe ich Rückmeldung an die Schulleitung oder an geeignete Ansprechpartner.

Bei Fragen und Problemen wende ich mich an die Präventionsbeauftragten oder die Schulleitung.

Ich kenne das institutionelle Schutzkonzept der Franziskus-Schulen und setze die darin beschriebenen

Verhaltensweisen um. Der Verhaltenskodex gilt als Dienstanweisung für alle Lehrkräfte und Mitarbeitenden.

Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die in diesem Verhaltenskodex beschriebenen Werte und Verhaltensweisen an. Ich verpflichte mich dazu, sie bei meiner Tätigkeit in der Schule und im schulischen Umfeld umzusetzen.

(Ort; Datum)

►

(Unterschrift)

ii. Verhaltenstipps für Sportlehrer

1. Ein respektvoller Umgang gegenüber den zu betreuenden Mädchen ist selbstverständlich. Dabei wird die Distanz zwischen erwachsener Lehrkraft und Schülerin stets gewahrt.
2. Die Schamgrenzen der Mädchen, aber auch die eigenen werden bewahrt.
3. Der Sportunterricht und das Verhalten der Sportlehrkraft ist in jeder Hinsicht so ausgerichtet, dass der Eindruck sexueller Übergriffe und Grenzverletzungen gemieden wird.
4. Der Umkleideraum der Schülerinnen wird nicht betreten, solange diese sich dort umziehen.
5. Lehrkräfte benutzen die Lehrerumkleide und achten darauf, dass die Schülerinnen sie nicht dabei beobachten können.
6. Auch die Lehrkräfte tragen funktionale Sportkleidung, was zum Beispiel bauchfreie oder tief ausgeschnittene Oberteile sowie sehr kurze Hosen oder transparenten Stoff ausschließt.
7. Anzügliche, sexistische, menschenverachtende oder grenzüberschreitende Bemerkungen sind ausnahmslos untersagt und werden auch bei den Mädchen untereinander sofort unterbunden.
8. Hilfestellungen werden nur gegeben, wenn sie methodisch sinnvoll sind.
9. Hilfestellungen, die Körperkontakt erforderlich machen, werden vorher erklärt und begründet.
10. Wenn möglich, wird eine Hilfestellung der Mädchen untereinander angeleitet. Auch hier achtet die Lehrkraft auf die Einhaltung von Grenzen.

III. Dokumentationsbogen



Beobachtungsbogen

*zur Aufnahme eines Verdachts auf (sexualisierte) Gewalt
gegen Kinder u. Jugendliche*

Name des Protokollanten:	Datum:
--------------------------	--------

Art der Beobachtung (<i>Eigene Beobachtung, Aussage eines Kollegen/Mitarbeiters, Aussage einer Schülerin, ...</i>):

Name des Kindes/Jugendlichen:	Klasse:	Klassenlehrer:
-------------------------------	---------	----------------

Inhalte des Gespräches (<i>Möglichst wortgetreu. Keine eigenen Interpretationen. Vermutungen als solche kennzeichnen</i>):
--

Einschätzung des Protokollanten (<i>Verdacht eindeutig, unklar, ausgeschlossen</i>):
--

Einschätzung der Schulleitung (<i>Verdacht eindeutig, unklar, ausgeschlossen</i>):
--

Unterschrift Protokollant/in

Unterschrift Fachkraft Prävention

Unterschrift Schulleitung

IV. Schulinterner Interventionsplan (Handout für Lehrkräfte)

Die Schule im Allgemeinen versteht sich als Schutz- und Entwicklungsräum für die Kinder und Jugendlichen. Als kirchliche Einrichtung und franziskanische Wertegemeinschaft ist uns hierbei insbesondere der respektvolle Umgang miteinander wichtig.

Als Pädagoge/in ist die behutsame Balance zwischen Distanz und Nähe eine Herausforderung. Die persönlichen Grenzen der einzelnen Schülerinnen müssen stets wahrgenommen und eingehalten werden. Folgende Auszüge aus unserem institutionellen Schutzkonzept helfen dabei sich selbst zu schützen und Verdachtsmomente grundsätzlich nicht entstehen zu lassen:

Teil 1: Regelungen (auch) zum Selbstschutz

- ▼ **Vier-Augen-Gespräche** mit Schülerinnen sollten **an einsehbaren Stellen** stattfinden. Eine geöffnete Tür zum Klassenraum, die Sitzgelegenheiten auf den Gängen oder der „Glaskisten“ bieten sich dafür an.
- ▼ In Gesprächen mit Schülerinnen und im Kollegium sollte auf eine **geeignete Wortwahl** geachtet werden. Sexualisierte Sprache ist zu vermeiden.
- ▼ Alle neuen Lehrkräfte nehmen an der **Fortbildung „Prävention für Neubeschäftigte“** des Bistums Speyer teil.
- ▼ Es ist gesetzlich geregelt, dass **kein Kontakt zwischen Lehrern/innen und Schülerinnen über soziale Medien** wie WhatsApp, Facebook, etc. stattfinden darf. Private Kommunikation soll vermieden werden.
- ▼ Klassenfahrten oder andere Unternehmungen mit **Übernachtungen** müssen bis einschließlich der Klassenstufe 10 immer im Beisein einer **weiblichen Begleitperson** durchgeführt werden.
- ▼ Ebenso sollten Eltern sich **bei einem Besuch** der Schule grundsätzlich immer **zuerst im Sekretariat** melden. Es ist sinnvoll, Eltern zu Gesprächen auch dorthin zu bestellen und dann mit ihnen gemeinsam den Ort des Gespräches aufzusuchen.

Regelung an unserer Schule bei akutem Handeln:

Tritt während der Unterrichtszeit ein akuter (Verdachts-)fall auf, der eine sofortige Unterstützung der Fachkraft für Prävention erfordert, ist die Schulleitung über den Einsatz in Kenntnis zu setzen, welche dann für eine Vertretung sorgt. Übergangsweise übernehmen Kolleg/innen in den nächstgelegenen Räumen die Betreuung der Klasse.

Teil 2: Handlungsleitfaden für den Umgang mit Kindern/Jugendlichen, die (vermutlich) Opfer sexueller Gewalt sind.

Sie vermuten, dass Kind oder Jugendliche/r Opfer (sexueller) Gewalt ist	
STOP	GO
<ul style="list-style-type: none"> ▼ Nichts im Alleingang und ohne Absprache unternehmen ▼ Keine eigenen Ermittlungen anstellen ▼ Keine Konfrontation, Befragung oder Information des/der mutmaßlichen Täters/in ▼ Verdunkelungsgefahr ▼ Vermeidung von Mehrfachbefragungen ▼ Keine Konfrontation der Eltern/Erziehungsberichtigten 	<ul style="list-style-type: none"> ▼ Ruhe bewahren ▼ Reflektieren, beobachten ▼ Dokumentieren von Verhalten, Beobachtungen, Vermutungen ▼ Sich Hilfe holen bei... <ul style="list-style-type: none"> - Schulleitung - Fachkraft für Prävention (Zoe & Kl) - Vertrauensperson, Präventionsteam
Kind oder Jugendliche/r erzählt Ihnen, dass es Opfer (sexueller) Gewalt ist.	
STOP	GO
<i>In der aktuellen Mitteilungssituation:</i>	
<ul style="list-style-type: none"> ▼ Nicht zum Reden drängen Kein Verhör ▼ Keine Warum-Fragen stellen (Schuldgefühle) ▼ Keine Erklärungen abverlangen 	<ul style="list-style-type: none"> ▼ Ruhe bewahren ▼ Zuhören und Glauben schenken ▼ Auch kleinere Grenzverletzungen ernstnehmen ▼ Widerstände und Ambivalenzen respektieren ▼ Vertraulichkeit zusagen, aber auch erklären, dass Sie sich Hilfe holen müssen ▼ Transparenz und Absprache zusichern
<i>Nach der Mitteilung:</i>	
<ul style="list-style-type: none"> ▼ Nichts im Alleingang und ohne Absprache unternehmen ▼ Keine eigenen Ermittlungen anstellen ▼ Keine Konfrontation, Befragung oder Information des/der mutmaßlichen Täters/in ▼ Keine Schritte ohne altersgemäßen Einbezug des Kindes/Jugendlichen 	<ul style="list-style-type: none"> ▼ Dokumentieren von Verhalten, Beobachtungen, Vermutungen ▼ Sich Hilfe holen bei... <ul style="list-style-type: none"> - Schulleitung - Fachkraft für Prävention (Zoe & Kl) - Vertrauensperson, Präventionsteam

V. Kontaktadressen

Intern:

Funktion	Name	Erreichbarkeit / Kontakt
Verbindungslehrer/-innen: Schuljahr 2025/26	Frau Depersdorf, Herr Lambrich (OS) Frau Tuma, Frau Dick (RS, Sek I), Frau Metternich, Frau Herzog (Gym, Sek I), Frau Diehl, Herr Bernhardt (MSS)	depersdorf.b@sfgrs.de lambrich.m@sfgrs.de tuma.s@sfgrs.de dick.d@sfgrs.de metternich.m@sfgrs.de herzog.c@sfgrs.de diehl.s@sfgrs.de bernhardt.f@sfgrs.de
Schulseelsorge	Herr Lambrich Frau Weber	lambrich.m@sfgrs.de weber.h@sfgrs.de
Schulsozialarbeit	Frau Holzer	holzer.m@sfgrs
Suchtprävention	Frau Herzog Frau Diehl	herzog.c@sfgrs.de diehl.s@sfgrs.de
Präventionskräfte sexualisierte Gewalt	Frau Sültemeyer Frau Klein Frau Zoermer	sueltemeyer.b@sfgrs.de klein.j@sfgrs.de zoermer.a@sfgrs.de

Schulträger:

Funktion	Name	Erreichbarkeit / Kontakt
Interventionsstelle	Frau Wachter	intervention@bistum-speyer.de Telefon 06232 102196, Handy 01511 4880076
Unabhängige Ansprechperson	Frau Jockisch	ansprechperson@bistum-speyer.de 06232-102-545
Krisenseelsorge	Herr Stephan	thomas.stephan@bistum-speyer.de
Prävention	Frau Lormes Frau Forthofer	praevention@bistum-speyer.de

ADD:

Schulaufsicht Gy	Herr Zickwolf	Florian.Zickwolf@addnw.rlp.de
Schulaufsicht RS	Frau Frick	nadine.frick@addnw.rlp.de

Extern:

Institution	Erreichbarkeit / Kontakt
Netzwerkkoordinator Kinderschutz Stadt KL	0631 / 3652664 manfred.brunn@kaiserslautern.de
Netzwerkkoordinator Kinderschutz Landkreis KL	0631 / 7105424 thorsten.haferanke@kaiserslautern-kreis.de
Kinderschutzdienst SOS Kinder- und Jugendhilfen (Hier sind auch anonyme Beratungen der Kinder ohne Wissen der Eltern möglich.)	Rudolf-Breitscheid-Str. 42 67655 Kaiserslautern 0631 / 316440 beratung.fhz.kjh-kaiserslautern@sos-kinderdorf.de isolde.martin@sos-kinderdorf.de
Betroffenenbeirat	betroffenenbeirat-speyer@gmx.de Hilfetelefon: 0151 44668058 (Mo bis Fr 17 bis 19 Uhr, sonst AB)
Deutscher Kinderschutzbund	Moltkestraße 10b 67655 Kaiserslautern 0631 / 24044 oder 0631 / 34288544 info@kinderschutzbund-kaiserslautern.de
Caritaszentrum Erziehungs-Ehe- und Lebensberatung	Caritas-Zentrum Kaiserslautern Edith-Stein-Haus Engelsgasse 1 0631 / 3638239 Caritas-Zentrum.Kaiserslautern@caritas-speyer.de
Haus der Diakonie: Erziehungs-, Familien- Jugendberatung (Stadt KL)	Esther Hemesoth Pirmasenserstraße 82 67655 Kaiserslautern 0631 / 72209
Haus der Diakonie (Kreis) Erziehungs-, Familien- Jugendberatung (Landkreis KL)	Martina Antes-Lauder Bahnhofstraße 58 66869 Kusel 06381 / 1745 martina.antes-lauder@diakonie-pfalz.de
Frauenhaus	0631 / 17000 frauenzuflucht-kl@gmx.de
Schulpsychologische Beratung (Hier sind auch anonyme Beratungen der Kinder ohne Wissen der Eltern möglich.)	Maxstraße 7 67659 Kaiserslautern 0631 / 3703740 oder 0631 / 3702850
Kinder- und Jugendtelefon (Die Nummer gegen Kummer)	0631 / 116111 deutschlandweit: 0800 / 1110333
Telefonseelsorge	Telefon 0800 1110111 oder 0800 1110222 https://www.telefonseelsorge.de
Jugendmigrationsdienst	Kohlenhofstraße 10 67663 Kaiserslautern 0631 / 68108 oder 0631 / 696919

Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch	Telefon 0800 2255530 https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/startseite
Kreisverwaltung Abteilung Jugend und Soziales	Pamela Schmitt Trierer Straße 49-51 66869 Kusel 06381 / 424284 pamela.schmitt@kv-kus.de
Krisentelefon bei Gewalt an Kindern und Jugendlichen	0800 / 1110111 (24 h)
Frauen- und Mädchennotruf Speyer	Telefon 06232 28833 kontakt@frauennotruf-speyer.de https://www.frauennotruf-speyer.de
Wildwasser und Notruf Ludwigshafen e.V	Telefon 0621 62 81 65 team@wildwasser-ludwigshafen.de http://www.wildwasser-ludwigshafen.de/
Unfallkasse Rheinland-Pfalz	Orensteinstraße 10 56626 Andernach 02632 9600
Weisser Ring	Telefon 06131 6007311 rheinlandpfalz@weisser-ring.de

Weitere nützliche Informationen:

In der **Gewaltambulanz** (z.B. Homburg, Speyer, Mainz) sind Untersuchungen nach sexuellen Übergriffen mit gerichtlich verwertbarer Dokumentation möglich. Teilweise gibt es Kooperationen mit Kliniken vor Ort, die genutzt werden können. Sollten Versicherungsangelegenheiten problematisch werden, weil Kinder z.B. ihr Kärtchen nicht mit sich führen, ist der Frauennotruf in Speyer ein Ansprechpartner.

Auch bei Gefahr in Verzug gilt: Nicht im Alleingang und ohne Absprachen handeln, sondern Präventionsfachkraft, Schulleitung und/oder in soweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Dann gilt der Hinweis, dass aufgrund der Sensibilität des Themas die **Kriminalpolizei** verständigt werden sollte und nicht die Schutzpolizei.

Insoweit erfahrene Fachkräfte im Raum Kaiserslautern sind hier zu finden: https://www.kaiserslautern-kreis.de/fileadmin/media/Dateien/Jugend_Soziales/Jugendschutz_Anspprechpartner_insofa.pdf.

Letzte Version: Zoerner, A. (2025)